9/SN-304/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II -296/165

A-6010 Innsbruck, am 26. März 1990

Tel.: 0512/508, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An das
Bundesministerium
für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

GESETZENTWURF
Zl. 34 -GE/19 90
Datum: 9. APR. 1990
Verteilt 12. April 1990

Betreff: Entwurf einer Personenstandsgesetz-Novelle 1990; Stellungnahme

Zu Zahl 2197/476-IV/4/90 vom 26. Februar 1990

Zum übersandten Entwurf einer Personenstandsgesetz-Novelle 1990 werden keine Einwendungen erhoben.

Zur Frage der Anführung der Todesursache im Sterbebuch wird ergänzend zu den do. Ausführungen bemerkt, daß der § 1 des Personenstandsgesetzes, BGBl.Nr. 60/1983, den Zweck der Personenstandsbücher definiert. Dieser besteht in der Beurkundung der Geburt, der Eheschließung und des Todes von Personen und deren Personenstandes, wobei unter letzterem die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens verstanden wird.

Die Aufnahme der Todesursache in das Sterbebuch widerspricht nach ha. Ansicht schon dem Zweck der Personenstandsbücher, da man dabei wohl kaum von einem Merkmal des Familienrechts sprechen kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:
Prochu